

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Oldenburg vom 22. November 2010

§ 1 Entgeltspflicht

(1) Für die Leistungen der Musikschule der Stadt Oldenburg sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Zahlungspflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (zum Beispiel als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

(3) In den Fällen des § 2 entsteht die Zahlungsverpflichtung mit dem Ersten des Monats, in dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in die Lehrveranstaltungen aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Entgelts für den Instrumentalunterricht (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) durch eine Änderung der Unterrichtsform, so verringert oder erhöht sich das Entgelt ab dem Ersten des folgenden Monats.

(5) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Das Entgelt für die einzelnen Unterrichtsformen beträgt ab 1. Februar 2011:

Monatliches Entgelt im Kinder- und Jugendtarif

1 Elementarfächer	
1.1 Grundkurs 60 Minuten	26,50 Euro
1.2 Kinderchor	7,00 Euro
2 Instrumentale und vokale Hauptfächer	
2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	89,60 Euro
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten und Partnerunterricht 60 Minuten	64,40 Euro
2.3 Partnerunterricht 45 Minuten	51,80 Euro
2.4 Gruppenunterricht ab drei Schülerinnen und Schülern 45 Minuten	39,20 Euro
3 Ensemble- und Ergänzungsfächer	
3.1 Projekte (Bandtraining)	10,00 Euro intern 26,50 Euro extern
3.2 Großensembles (Jugendorchester und Bigband)	10,00 Euro intern 16,00 Euro extern
3.3 Sonstige Ensembles und Ergänzungsfächer	0,00 Euro intern 16,00 Euro extern

Monatliches Entgelt im Erwachsenentarif (ab dem vollendeten 27. Lebensjahr)

2 Instrumentale und vokale Hauptfächer	
2.5 Einzelunterricht 45 Minuten	98,60 Euro
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten und Partnerunterricht 60 Minuten	70,80 Euro
2.7 Partnerunterricht 45 Minuten	57,00 Euro
2.8 Gruppenunterricht ab 3 Schülerinnen und Schülern 45 Minuten	43,10 Euro
3 Ensemble- und Ergänzungsfächer	
3.2 Projekte (Bandtraining)	11,00 Euro intern 29,20 Euro extern
3.3 Großensembles (Jugendorchester und Bigband)	11,00 Euro intern 17,60 Euro extern
3.4 Sonstige Ensembles und Ergänzungsfächer	0,00 Euro intern 17,60 Euro extern
4 Instrumentenmiete (einheitlich)	15,00 Euro
5 Gebühr bei erstmaliger Einteilung zum Unterricht	10,00 Euro

- Gruppen- und Partnerunterrichte können als flexibler Unterricht in einer Kombination von Gruppen- und Einzelunterricht erteilt werden.
- Andere als in der Tabelle dargestellte Unterrichtsformen und -zeiten sind grundsätzlich möglich. Sie werden bei Bedarf von der Musikschule angeboten. Die Kostendeckung wird auf der Tabelle basierend im Rahmen der Budgetvorgaben kalkuliert.
- Kurse, Projekte, Formen des Klassenmusizierens mit individuell erforderlicher Zeitdauer und angepasstem Entgelt werden bei Bedarf festgelegt. Projekte und Angebote im Auftrage Dritter sollen kostendeckend kalkuliert werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entgelte berücksichtigen bereits die in den betroffenen Zeiträumen gelegenen Ferien, in denen gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Sind von einem Entgeltpflichtigen für mehrere Familienmitglieder vor Vollendung des 27. Lebensjahres Entgelte nach § 2 (1) Nummer 1 bis 3 zu entrichten, werden die Unterrichtsentgelte für

- das 2. Familienmitglied um 20 %
- das 3. Familienmitglied um 25 %
- jedes weitere Familienmitglied um 30 %

ermäßigt. Diese Abschläge sind auf die Belegung eines Faches beschränkt.

(2) Nimmt ein Teilnehmer an mehreren instrumentalen oder vokalen Hauptfächern nach § 2 (1) Nummer 2 teil, wird das Unterrichtsentgelt für das zweite und jedes weitere Fach um 10 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn schon eine Reduzierung nach Absatz 1 gewährt wird.

(3) Das gegebenenfalls bereits vorab gemäß Absatz 1 oder 2 verminderte Entgelt wird auf Antrag je Teilnehmer um 50 % ermäßigt, wenn das nach § 82 Absatz 1 und 2 SGB XII zu berechnende Einkommen des Entgeltpflichtigen den Richtsatz nicht übersteigt. Richtsatz ist der zweifache Regelsatz zuzüglich Unterkunfts- sowie Heizkosten nach dem SGB XII. Die Ermäßigung erhöht sich auf 75 %, wenn das Einkommen unter dem verminderten Richtsatz liegt. Verminderter Richtsatz ist der einfache Regelsatz zuzüglich Unterkunfts- sowie Heizkosten nach dem SGB XII.

(4) Die Instrumentenmiete gem. § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird bei Antrag auf Ermäßigung gemäß Absatz 3 ebenfalls reduziert.

(5) Ermäßigungen können ab Bekanntwerden des Ermäßigungstatbestandes gewährt werden. Auf Anforderung der Musikschule sind in besonderen Fällen Nachweise zu erbringen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Entgelte sind in monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats jeweils für den laufenden Monat fällig, sofern nicht im Einzelfall ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit bestimmt ist.

§ 5 Entgeltbemessung in besonderen Fällen

(1) Sofern der planmäßige Unterricht an mehr als zwei Unterrichtstagen im Kalenderjahr von der Musikschule ohne Ersatz nicht angeboten wird, wird das Entgelt für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag erstattet.

(2) Dem Oberbürgermeister beziehungsweise der Oberbürgermeisterin bleibt vorbehalten, besondere Härtefälle abweichend dieser Entgeltordnung zu regeln. Dabei muss die kalkulierte Einnahmesituation besondere Beachtung finden.

§ 6 Anpassungsklausel

Die Stadt kann in Ausführung eines Ratsbeschlusses die Entgelte für die Musikschule anpassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 5. Juli 2004 außer Kraft.